

Herbert G**** *

Bundesminister Hubert Heil
Wilhelmstraße 49 (Dienstszitz Berlin)
10117 Berlin

13.10.2022

Brandbrief zu dringendstem Handlungsbedarf, die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums SOFORT wieder herzustellen!

Sehr geehrter Herr BM Hubertus Heil,

diesen Brandbrief sende ich Ihnen auch stellvertretend an ALLE, die an gesetzgeberischen Prozessen beteiligt werden müssen. Ich darf mich zunächst der Höflichkeit halber vorstellen als ein Hartz 4 Empfänger aus Baden Württemberg, der vom Sozialverband VDK innerhalb des laufenden Musterverfahrens zur Verfassungswidrigkeit des Regelsatzes 2022 vor dem Sozialgericht vertreten wird.

Die volkswirtschaftliche Lage am Markt, allen voran für den konsumierenden Teil der Haushalte ist nicht erst seit gestern in Schieflage. Die **Lebenshaltungskosten steigen seit Juli 2021** immer mehr überproportional zur Zeitspanne davor. Und das immer steiler ohne absehbares Ende!

Bereits mit der Berechnung des Regelsatzes für 2022 war klar absehbar, dass durch diese unvermittelt auftretenden Preissteigerungen nicht auszuschließen war, dass sich das menschenwürdige Existenzminimum in eine verfassungswidrige Unterdeckung dreht.

Wenn diese bisherige Berechnungsmethode nach SGB 12, § 28 u. 28a bisher nicht juristisch anfechtbar war, heißt das nicht, dass alles verfassungsgemäß bleibe, wenn diese Methode mit einem **anderthalb Jahre hinterherhinkenden Referenzzeitraums** bei plötzlich auftretenden Preissteigerungen nicht die aktuell notwendigen Kosten deckt.

Bereits 2014 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Regelbedarfe an der untersten Grenze dessen liegen, was verfassungsrechtlich gefordert ist." Seit Mitte 2021 ist erkennbar, dass die Erfüllung immer weiter vom verfassungsrechtlichen Auftrag an die Bundesregierung abgedriftet ist und darüber hinaus grundsätzlich den sozialstaatlichen Grundauftrag unterläuft, das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen.

Durch die Verwendung des hinterherhinkenden Referenzzeitraums des geltenden Fortschreibungsmechanismus der Regelsätze für Grundsicherungsbezieher/-innen, war doch für Fachleute Monate vor der Berechnung absehbar gewesen, dass 2022 eine Unterdeckung drohe, wenn die aktuellste Entwicklung des **Verbraucherpreis Index (VPI)** nicht einfließt, sich jedoch die Preise für die Lebenshaltung bereits seit Juli 2021 spürbar verteuerten.

Rechenbeispiel mit hinterherhinkendem Referenzzeitraum:

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts lag die allgemeine Inflationsrate im Juli 2022 → VPI 118,4 gegenüber dem Juli 2021 → VPI 110,1 bei 7,53 Prozent.

Der Unterschied des allgemeinen VPI zwischen Juli 2020 → (106,1) zu Juli 2021 → (110,1) beträgt auch bereits unberücksichtigte 3,77 %. Insgesamt stieg der VPI von Juli 2020 mit 106,1 bis zum Juli 2022 auf 118,4.

Somit liegt

die Teuerung im Vergleich zum Juli vor 2 Jahren bei insgesamt 11,59 % !

Die allgemeine Formel zur Berechnung einer prozentualen Veränderungsrate aus zwei Indexständen beruht auf einem Dreisatz:

Veränderung in Prozent = neuer Indexstand / alter Indexstand * 100 – 100

Diese Formel kann laut Statistischem Bundesamt sowohl beim Vergleich beliebiger Jahresdurchschnittswerte als auch beim Vergleich beliebiger Berichtsmonate verwendet werden.

Herr Heil, Sie haben ein Problem angesprochen und nichts unternommen!

Bei der Gelegenheit der Vorstellung des Bürgergeldes sagten Sie, Herr Heil noch: „Ich bin fest entschlossen, die Art, wie wir den Regelsatz berechnen, zu verändern. **Der bisherige Mechanismus hinkt der Preisentwicklung zu sehr hinterher.**“...

Stellt man nun für die durchschnittlichen, **amtlichen** VPI's der Berichtsmonate des Referenzzeitraums (Juli 2020 bis Juni 2021) als Grundlage der Berechnung des Regelsatz 2022 mit den tatsächlichen VPI's der Berichtsmonate Jan. 2022 bis Dez. 2022, für die der Regelsatz ausreichen soll, gegenüber, ergibt sich eine Unterdeckung der tatsächlichen durchschnittlichen Verbraucherpreise nach folgender Tabelle:

		Amtl. VPI tatsächlich		Amtl. VPI der Berechnungsmonate	
2022	Dez	?	← 2021 Jun →	+ ?,?? %	109,1
2022	Nov	?	← 2021 Mai →	+ ?,?? %	108,7
2022	Okt	?	← 2021 Apr →	+ ?,?? %	108,2
2022	Sept	121,1	← 2021 Mär →	+ 12,65 %	107,5
2022	Aug	118,8	← 2021 Feb →	+ 11,03 %	107,0
2022	Jul	118,4	← 2021 Jan →	+ 11,38 %	106,3
2022	Jun	117,4	← 2020 Dez →	+ 11,28 %	105,5
2022	Mai	117,3	← 2020 Nov →	+ 11,71 %	105,0
2022	Apr	116,2	← 2020 Okt →	+ 9,73 %	105,9
2022	Mär	115,3	← 2020 Sep →	+ 8,98 %	105,8
2022	Feb	112,5	← 2020 Aug →	+ 6,13 %	106,0
2022	Jan	111,5	← 2020 Jul →	+ 5,09 %	106,1

Fehlbetrag im September 2022 ist bereits höher als die geplante Erhöhung f. 2023

Alleine die Unterdeckung der tatsächlichen Kosten in Bezug zum allgemeinen amtl. VPI **im September** mit 12,65% bedeutet ein **Fehlbetrag** beim Regelsatz mit € 449,00 (+12,65%) = **€ 56,80**

Würde man das mit VPI's der ausschließlich regelsatzrelevanten Dienstleistungen und Güter durchrechnen, dürfte die Differenzierung zum durchschnittlichen VPI nur marginal nach unten auswirken. Wenn nicht sogar nach oben?

Nun ist der durchschnittliche Anstieg der Inflationsrate das eine, aber eben ein Durchschnittswert – und gerade bei den Gütergruppen, die bei den unteren Einkommensgruppen einen überdurchschnittlichen Anteil der Ausgaben ausmachen, haben wir Preissteigerungsraten, die weit über dem an sich schon hohen Durchschnitt liegen.

Nur € 200,00 aus dem Entlastungspaket ist ein Tropfen auf den heißen Stein

Zudem hat das Auslaufen der gewährten Hilfen **9-Euro-Ticket und Tankrabbat** den Preisauftrieb im September 2022 verstärkt. Diese zeitlich begrenzten Maßnahmen des zweiten Entlastungspakets hatten sich von Juni bis August 2022 dämpfend auf die Gesamtteuerung ausgewirkt. Diese Entlastung ist einfach verpufft.

DESTATIS: Nahrungsmittel verteuerten sich binnen Jahresfrist um 18,7 %

Im aktuellen Hartz IV Regelsatz von 449 Euro für einen alleinstehenden Erwachsenen sind 155,82 Euro für Nahrungsmittel und Getränke vorgesehen. Das ist ein Anteil von 34,7%. Umgerechnet auf das neue Bürgergeld mit 502 Euro, stehen ab dem 1. Januar 2023 dann 174,21 Euro zur Verfügung, um Brot, Butter, Wasser und Co. zu kaufen.

→ Dies sind binnen Jahresfrist nur 11,8% mehr!

Die Preise für Nahrungsmittel erhöhten sich im September 2022 um 18,7 % gegenüber dem Vorjahresmonat und damit stärker als die Gesamtteuerung. Insgesamt hat sich der Preisauftrieb hierfür seit Jahresbeginn sukzessive verstärkt (August: +16,6 %). Erneut wurden im September 2022 bei allen Nahrungsmittelgruppen Preiserhöhungen beobachtet: Erheblich teurer wurden Speisefette und Speiseöle (+49,0 %) sowie Molkereiprodukte und Eier (+29,1 %). Auch für Fleisch und Fleischwaren (+19,5 %) sowie für Brot und Getreideerzeugnisse (+18,5 %) erhöhten sich die Preise für Verbraucherinnen und Verbraucher spürbar.

Jetzt ist Eile geboten. Denn das Existenzminimum wird durch den Regelsatz schon lange nicht mehr gesichert! Handeln ist umgehend gefordert und zwar rückwirkend!

Die Berechnungsgrundlage für die Sicherung des Existenzminimums ist dahingehend zu ändern, dass die Inflation nicht nur rückblickend, sondern auch vorausschauend berücksichtigt wird. Der Gesetzgeber hat das grundlegende Problem daher nicht gelöst. Hartz IV und das Bürgergeld gehen schlichtweg an der (Preis)Realität vorbei.

Hochachtungsvoll



Herbert G.